

Benutzungssatzung für die Überlassung von Sporthallen der Hansestadt Stade an Vereine

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 15.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung bildet die eigenverantwortliche Überlassung städtischer Sporthallen an Vereine außerhalb der Schulzeiten für die sportliche Nutzung. Für die Sporthallen gelten vorrangig die Bestimmungen, die mit den Sportvereinen gemäß Nutzungsvertrag vereinbart wurden. Für die Nutzung der städtischen Sporthallen durch Vereine, die nicht im Kreissportbund organisiert sind, werden Gebühren der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von städtischen Schulräumen, Schuleinrichtungen und Sporthallen der Hansestadt Stade für schulfremde Zwecke in der aktuellen Fassung festgesetzt.

§2 Schulbetrieb

Regelungen für die Benutzung von Sporthallen während des Schulbetriebes regelt das NSchG.

§3 Antragsvoraussetzungen

Die Hansestadt Stade kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von städtischen Sporthallen erteilen, wenn dadurch die Belange der Schule und der Hansestadt nicht beeinträchtigt werden.

§4 Allgemeine Bedingungen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die geltenden Haus- / Hallenordnungen für die Benutzung der Sportstätten sowie den Weisungen der Hansestadt Stade, ihrer Beauftragten (insbesondere Hausmeister) und der Schulleitung zu folgen.
- (2) In der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar findet keine Nutzung statt. In den übrigen Ferien ist die Nutzung möglich, soweit keine vorrangige Nutzung durch die Schulen oder die Hansestadt erfolgt.
- (3) Verantwortlich für den Übungs- und Spielbetrieb ist der jeweilige Übungsleiter bzw. der Vereinsvorsitzende. Sie sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung der Benutzungssatzung zu achten und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

- (4) Den Vereinen kann durch die Hansestadt die Schließgewalt übertragen werden.
- (5) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Stade übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Erlaubnisnehmer, seinen Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Schulsporthallen und -plätze sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks erwachsen. Wird die Hansestadt Stade in Anspruch genommen, hat der Erlaubnisnehmer sie von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes städtisches Eigentum sind sofort und unaufgefordert der Hansestadt Stade zu melden.
- (7) Die Nutzung der überlassenen Sporthallen ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Die Sportanlagen sind spätestens bis 22:30 Uhr zu verlassen.
- (8) Bei der Überlassung von Sporthallen für Versammlungen sind die Bestimmungen des Nds. Versammlungsstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gesondert erforderlich werdende Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.

§5 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bislang geltende Benutzungsordnung von Schulräumen, Schulsporthallen und -plätzen der Hansestadt Stade vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert per Satzung am 10. Dezember 2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stade, 15. Dezember 2025

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister

In Vertretung
Lars Kolk